

**S a t z u n g**  
**über Auszeichnungen und Ehrungen**  
**durch die Gemeinde Pfronten**

Vom 25. März 1992

Auf Grund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) - BayRS 2020-1-1-1 - erläßt die Gemeinde Pfronten folgende

**S a t z u n g :**

§ 1

Die Gemeinde Pfronten verleiht an Persönlichkeiten, die sich um das Wohl der Gemeinde verdient gemacht haben,

das **Ehrenbürgerrecht** nach Art. 16 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern,

den **Goldenen Ehrenring mit Brillant** der Gemeinde Pfronten,

den **Goldenen Ehrenring** der Gemeinde Pfronten und

die **Bürgermedaille** der Gemeinde Pfronten.

§ 2

- (1) Das Ehrenbürgerrecht wird verliehen für außerordentliche Verdienste um die Gemeinde Pfronten oder für besondere und außergewöhnliche Leistungen im Vereinsleben, auf dem kulturellen, sozialen, wirtschaftlichen oder kommunalpolitischen Bereich, die das Wohl und das Ansehen der Gemeinde gemehrt haben.
- (2) Über die Verleihung des Ehrenbürgerrechtes ist eine künstlerisch gestaltete Urkunde auszufertigen, die eine kurzgefaßte Laudatio enthält.
- (3) Ehrenbürger können gleichzeitig nur drei lebende Persönlichkeiten sein. Das Ehrenbürgerrecht soll nicht vor dem vollendeten 50. Lebensjahr verliehen werden.
- (4) Die Ehrenbürger sind zu festlichen Veranstaltungen der Gemeinde und zu besonders wichtigen Sitzungen des Gemeinderates als Ehrengäste einzuladen.

§ 3

- (1) Der Goldene Ehrenring mit Brillant der Gemeinde Pfronten wird verliehen für langjährige, besonders herausragende Verdienste um die Gemeinde Pfronten oder für langjährige, besonders hervorragende Leistungen im Vereinsleben, auf dem kulturellen, sozialen, wirtschaftlichen oder kommunalpolitischen Bereich zum Wohle der Gemeinde und ihrer Bürger.
- (2) Der Goldene Ehrenring mit Brillant besteht aus 18-karätigem Gold und ist nach Art eines Siegelringes gestaltet. Er trägt auf der Vorderseite das Wappen der Gemeinde Pfronten und einen Brillant mit der Umschrift

"Ehrenring der Gemeinde Pfronten".

In der Innenseite des Ringes ist der Name des Ausgezeichneten und das Datum der Verleihung einzugravieren.

- (3) Über die Verleihung des Goldenen Ehrenringes mit Brillant ist eine Urkunde auszustellen, in der festgestellt wird, daß sich der Ausgezeichnete um die Gemeinde Pfronten langjährig verdient gemacht hat und ihm deshalb durch Beschluß des Gemeinderates der Goldene Ehrenring mit Brillant der Gemeinde Pfronten verliehen worden ist.
- (4) Träger des Goldenen Ehrenringes mit Brillant der Gemeinde Pfronten können gleichzeitig nur 3 lebende Persönlichkeiten sein.

§ 4

- (1) Der Goldene Ehrenring der Gemeinde Pfronten wird verliehen für herausragende Verdienste um die Gemeinde oder für hervorragende Leistungen im Vereinsleben, auf dem kulturellen, sozialen, wirtschaftlichen oder kommunalpolitischen Bereich zum Wohle der Gemeinde und ihrer Bürger.
- (2) Der Goldene Ehrenring besteht aus 18-karätigem Gold und ist nach Art eines Siegelringes gestaltet. Er trägt auf der Vorderseite das Wappen der Gemeinde Pfronten mit der Umschrift

"Ehrenring der Gemeinde Pfronten".

In der Innenseite des Ringes ist der Name des Ausgezeichneten und das Datum der Verleihung einzugravieren.

- (3) Über die Verleihung des Goldenen Ehrenringes ist eine Urkunde auszustellen, in der festgestellt wird, daß sich der Ausgezeichnete um die Gemeinde Pfronten verdient gemacht hat und ihm deshalb durch Beschluß des Gemeinderates der Goldene Ehrenring der Gemeinde Pfronten verliehen worden ist.

- (4) Träger des Goldenen Ehrenringes der Gemeinde Pfronten können gleichzeitig nur 5 lebende Persönlichkeiten sein.

#### § 5

- (1) Die Bürgermedaille der Gemeinde Pfronten wird verliehen für treues und fortwährendes Wirken für die Gemeinde oder für besondere Leistungen im Vereinsleben, auf dem kulturellen, sozialen, wirtschaftlichen oder kommunalpolitischen Bereich zum Wohle der Gemeinde und ihrer Bürger.
- (2) Die Bürgermedaille wird in Silber massiv ausgeführt. Sie hat einen Durchmesser von 50 mm, trägt auf der Vorderseite das Wappen der Gemeinde Pfronten, auf der Rückseite die stilisierte Ansicht der Burgruine Falkenstein und die Umschrift

"Für verdienstvolles Wirken".

- (3) Über die Verleihung der Bürgermedaille ist eine Urkunde auszustellen.
- (4) Träger der Bürgermedaille können gleichzeitig nur 10 lebende Persönlichkeiten sein.

#### § 6

Alle drei Jahre legt ein Gremium, bestehend aus den drei Bürgermeistern und den Fraktionsvorsitzenden, fest, ob und welche verdienten Persönlichkeiten zu ehren sind und schlägt diese dem Gemeinderat zur Beschlußfassung vor.

#### § 7

- (1) Der Erste Bürgermeister und die Gemeinderatsfraktionen können zur Verleihung von Auszeichnungen und Ehrungen geeignete Persönlichkeiten vorschlagen. Die Vorschläge sind zu begründen.
- (2) Der Gemeinderat beschließt über Verleihungsvorschläge in nichtöffentlicher Sitzung. Die Verleihung bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Mitgliederzahl des Gemeinderates.
- (3) Die Auszeichnung wird in der Regel in feierlicher Form in einer öffentlichen Gemeinderatssitzung vorgenommen.
- (4) Die Verleihung der Auszeichnung wird amtlich bekanntgemacht.

§ 8

Mit der Aushändigung der Auszeichnung geht diese in das Eigentum des Ausgezeichneten über. Sie bleibt auch nach seinem Tode den Erben zum Andenken, ohne daß einer der Erben das Recht erwirbt, den Goldenen Ehrenring mit Brillant bzw. den Goldenen Ehrenring zu tragen.

§ 9

- (1) Die Auszeichnung kann wegen unwürdigen Verhaltens des Ausgezeichneten widerrufen werden. § 7 Abs. 1, 2 und 4 gilt entsprechend.
- (2) Mit Zustellung des Widerrufsbescheides fällt das Eigentum an der Auszeichnung an die Gemeinde Pfronten zurück. Die Auszeichnung ist mit der Verleihungsurkunde unverzüglich an die Gemeinde zurückzugeben.

§ 10

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über Auszeichnungen und Ehrungen durch die Gemeinde Pfronten vom 02. August 1990 außer Kraft.

Pfronten, den 25. März 1992

**GEMEINDE PFRONTEN**

*BerktoId*  
BerktoId

1. Bürgermeister



Vorstehende Satzung wurde dem Landratsamt Ostallgäu mit Schreiben vom 02. März 1992 vorgelegt.

Die Satzung wurde am 25. März 1992 in der Gemeinde zur Einsichtnahme niedergelegt. Auf die Niederlegung wurde durch Anschlag an der Amtstafel sowie durch Bekanntmachung in der Tageszeitung (Allgäuer Zeitung vom 28./29. März 1992 Nr. 74) hingewiesen. Der Anschlag wurde am 25. März 1992 angeheftet und am 27. April 1992 wieder abgenommen.

Pfronten, den 27. April 1992  
*BerktoId*  
BerktoId  
1. Bürgermeister



*Erste Änderung*  
*der Satzung*  
*über Auszeichnungen und Ehrungen*  
*durch die Gemeinde Pfronten*

*vom 26. Juni 1997*

Auf Grund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) - BayRS 2020-1-1-I - erläßt die Gemeinde Pfronten folgende

Satzung:

§ 1

**Änderung einer Satzung**

Die Satzung über Auszeichnungen und Ehrungen durch die Gemeinde Pfronten vom 25. März 1992 wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs. 4 wird die Zahl "5" durch die Zahl "10" ersetzt.
2. In § 5 Abs. 4 wird die Zahl "10" durch die Zahl "15" ersetzt.

§ 2

**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Pfronten, den 1. September 1997

GEMEINDE PFRONTEN

  
Zeislmeier  
1. Bürgermeister



Umstehende Änderungssatzung wurde dem Landratsamt Ostallgäu mit Schreiben vom 19.08.1997 vorgelegt. Die Vorlage wurde vom Landratsamt Ostallgäu mit Schreiben vom 22.08.1997, Az. 201-028-2, ohne Bedenken bestätigt.

Die Änderungssatzung wurde am *3.9.1997* in der Gemeindeverwaltung zur Einsichtnahme niedergelegt. Auf die Niederlegung wurde durch Anschlag an der Amtstafel sowie durch Bekanntmachung in der Tageszeitung (Allgäuer Zeitung vom *3.9.1997*, Nr. 202) hingewiesen. Der Anschlag wurde am *3.9.1997* angeheftet und am *19.9.1997* wieder abgenommen.

Pfronten, den 22. Sep. 1997

  
Zeislmeier  
1. Bürgermeister

